



Vorlage Nr.: 2016/045

11.03.2016

Beschlussvorlage
öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Personalausschuss	FBL A	14.09.2016	2
Kreisausschuss	FBL A	20.09.2016	6
Kreistag	FBL A	26.09.2016	7

Änderung der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Die als Anlage 1 beigelegte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen vom 05.07.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.06.2013, wird beschlossen.

Darstellung des Sachverhaltes:

a.) Öffentliche Bekanntmachungen

Gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 der BekanntmVO legt der Kreis die Form der öffentlichen Bekanntmachung in seiner Hauptsatzung fest. Bislang werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises die öffentlichen Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, ausschließlich in den "Amtlichen Bekanntmachungen", Amtsblatt des Kreises Recklinghausen, vollzogen.

Durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 05.11.2015 wurde als weitere alternative Bekanntmachungsform die öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet eingeführt (§ 4 Abs. 1 Nr. 4).

Die Anforderungen an diese Bekanntmachungsform werden in den §§ 6 und 7 BekanntmVO geregelt.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BekanntmVO müssen die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Kreises in Form der Internetbekanntmachung durch Bereitstellung des digitalisierten Dokumentes auf einer öffentlich zugänglichen Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages erfolgen. Die öffentlichen Bekanntmachungen sollen zukünftig auf der Internetseite des Kreises – www.kreis-re.de/bekanntmachungen – erfolgen.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Die Internetseite wurde so gestaltet, dass Bürgerinnen und Bürger ohne große Mühe auf die Bekanntmachungen zugreifen können.

Darüber hinaus muss der Kreis Recklinghausen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der BekanntmVO auf die Bereitstellung des Dokumentes und dessen Internetadresse nachrichtlich hinweisen. Dieses kann entweder im Amtsblatt, in einer mindestens wöchentlich erscheinenden Tageszeitung oder durch Aushang an der Bekanntmachungstafel erfolgen. Der Hinweis soll zukünftig im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Die öffentliche Bekanntmachung ist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 BekanntmVO mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist.

Durch die Einführung der Bekanntmachung im Internet ergeben sich Einsparungen an Personal- und Sachkosten in Höhe von ca. 6.000,00 € jährlich.

Aus vorgenannten Gründen wird daher seitens der Verwaltung vorgeschlagen den § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung zu ändern und öffentliche Bekanntmachungen zukünftig im Internet zu vollziehen.

Im Zuge dessen soll in § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung klarstellend darauf hingewiesen werden, dass die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Kreistagssitzungen in den namentlich bezeichneten Tageszeitungen lediglich zusätzlich nachrichtlich erfolgen soll.

Sofern öffentliche Bekanntmachungen zukünftig infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht im Internet auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen vollzogen werden können, soll die Öffentlichkeit durch ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt informiert werden. Eine entsprechende Änderung des § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen wird daher ebenfalls angeregt.

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
§ 12 Bekanntmachung (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden ausschließlich in den "Amtlichen Bekanntmachungen", Amtsblatt des Kreises Recklinghausen, vollzogen.	§ 12 Bekanntmachung (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet unter http://www.kreis-re.de/bekanntmachungen vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in den „Amtlichen Bekanntmachungen“,

(2) In den im Kreis Recklinghausen erscheinenden Tageszeitungen – Recklinghäuser Zeitung, – Ruhr-Nachrichten, – Westdeutsche Allgemeine Zeitung, – Westfälische Rundschau sollen Zeit, Ort und Tagesordnung der Kreistagssitzungen zusätzlich veröffentlicht werden. (3) Tierseuchenverordnungen werden in den in Abs. 2 genannten Tageszeitungen verkündet. (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Kreishauses unterrichtet. Als Information sollen an den Bekanntmachungstafeln in den Rathäusern der kreisangehörigen Städte gleichlautende Aushänge erfolgen.	Amtsblatt des Kreises Recklinghausen, hingewiesen. (2) In den im Kreis Recklinghausen erscheinenden Tageszeitungen – Recklinghäuser Zeitung, – Ruhr-Nachrichten, – Westdeutsche Allgemeine Zeitung, – Westfälische Rundschau sollen Zeit, Ort und Tagesordnung der Kreistagssitzungen zusätzlich nachrichtlich veröffentlicht werden. (3) Tierseuchenverordnungen werden in den in Abs. 2 genannten Tageszeitungen verkündet. (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet. Als Information sollen an den Bekanntmachungstafeln in den Rathäusern der kreisangehörigen Städte gleichlautende Aushänge erfolgen.
--	--

b.) Personalangelegenheiten

Die geltenden gesetzlichen Vorschriften für die zeitlich befristete Übertragung finden sich seit dem Jahr 2006 für Fachdienstleitungen in der Hauptsatzung (§ 10 Abs. 4) wieder.

Die seit der Einführung gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass durch eine qualifizierte Personalauswahl dieses Modell der „Führung auf Probe“ gem. § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung in der Praxis keine erkennbaren Vorteile bietet. Zudem ist die Anwendung mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Seit Einführung dieses Instrumentariums ist jede Erprobung erfolgreich verlaufen.

Auch ohne das Instrumentarium wird das Ziel einer Erprobung zur „Führung auf Probe“ erreicht. Im Beamtenbereich kann § 7 Abs. 4 Laufbahnverordnung herangezogen werden. Danach darf eine Beförderung erst nach Feststellung der Eignung für den höherbewerteten Dienstposten nach Ablauf einer sechsmonatigen Erprobungszeit in der Laufbahngruppe 2 ab dem ersten Einstiegsamt bzw. einer neunmonatigen Erprobungszeit in der Laufbahngruppe 2 ab einem Amt der

Besoldungsgruppe A 14 erfolgen. Wenn die Eignung nicht festgestellt werden kann, ist nach der zuvor aufgeführten Rechtsnorm die Übertragung des Dienstpostens rückgängig zu machen.

Bei Neueinstellungen im Tarifbereich greift bei Nichtbewährung die Möglichkeit einer Kündigung während der arbeitsrechtlichen Probezeit, die im Regelfall sechs Monate beträgt.

Aufgrund der oben geschilderten rechtlichen Regelungen und im Zusammenhang mit einer qualifizierten Personalauswahl sollte vom Instrument der „Führung auf Probe“ gem. § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung für Fachdienstleitungen abgesehen werden.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen den § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung zu streichen.

Die aktuell noch laufenden entsprechenden Probezeiten werden aufgrund der Gleichbehandlung in Bezug auf künftige Fachdienstleitungen vorzeitig beendet.

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
§ 10 ^{5, 6, 10, 11, 12, 13, 14} Personalangelegenheiten (1) Folgende dienst- bzw. arbeitsrechtliche Entscheidungen des Landrats in Bezug auf die Beschäftigung der Fachbereichsleitungen bedürfen gemäß § 49 Abs. 1 KrO NRW der Zustimmung: - die Einstellung und Kündigung einer bzw. eines Beschäftigten, - die Begründung eines Beamtenverhältnisses (Einstellung), - die Beförderung, Abordnung und Versetzung einer Beamtin bzw. eines Beamten. Die Zuständigkeit gem. § 49 Absatz 1 Satz 3 KrO NRW wird auf den Kreisausschuss übertragen. Die abschließende Entscheidung gem. § 49 Absatz 1 Satz 4 KrO NRW verbleibt beim Kreistag. (2) Sind dienstrechtliche Entscheidungen durch die oberste Dienstbehörde zu treffen, werden diese auf den Landrat übertragen, soweit die Entscheidungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können. Ist der Landrat in Person von der Entscheidung berührt, tritt an seine Stelle der Kreisausschuss.	§ 10 ^{5, 6, 10, 11, 12, 13, 14} Personalangelegenheiten (1) Folgende dienst- bzw. arbeitsrechtliche Entscheidungen des Landrats in Bezug auf die Beschäftigung der Fachbereichsleitungen bedürfen gemäß § 49 Abs. 1 KrO NRW der Zustimmung: - die Einstellung und Kündigung einer bzw. eines Beschäftigten, - die Begründung eines Beamtenverhältnisses (Einstellung), - die Beförderung, Abordnung und Versetzung einer Beamtin bzw. eines Beamten. Die Zuständigkeit gem. § 49 Absatz 1 Satz 3 KrO NRW wird auf den Kreisausschuss übertragen. Die abschließende Entscheidung gem. § 49 Absatz 1 Satz 4 KrO NRW verbleibt beim Kreistag. (2) Sind dienstrechtliche Entscheidungen durch die oberste Dienstbehörde zu treffen, werden diese auf den Landrat übertragen, soweit die Entscheidungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können. Ist der Landrat in Person von der Entscheidung berührt, tritt an seine Stelle der Kreisausschuss.

(3) Entscheidungen nach §§ 68 Nr. 2 und 69 Abs. 6 des Landespersonalvertretungsgesetzes trifft der Landrat. (4) Die Fachdienstleitungen werden für 2 Jahre nach Maßgabe des § 25 a LBG NRW im Beamtenverhältnis auf Probe bzw. nach Maßgabe des § 31 TVöD als befristetes Arbeitsverhältnis übertragen. Die beamten- bzw. arbeitsrechtlichen Entscheidungen hierzu trifft der Landrat.	(3) Entscheidungen nach §§ 68 Nr. 2 und 69 Abs. 6 des Landespersonalvertretungsgesetzes trifft der Landrat. (4) Die Fachdienstleitungen werden für 2 Jahre nach Maßgabe des § 25 a LBG NRW im Beamtenverhältnis auf Probe bzw. nach Maßgabe des § 31 TVöD als befristetes Arbeitsverhältnis übertragen. Die beamten- bzw. arbeitsrechtlichen Entscheidungen hierzu trifft der Landrat.
--	---

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) kann der Kreistag die Hauptsatzung und ihre Änderung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.